

OLG Koblenz

§ 120 StVollzG

(Beschwerde gegen Prozesskostenhilfeentscheidung)

Gegen eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die Prozesskostenhilfe gewährt und dabei die Beordnung eines Rechtsanwalts ablehnt, ist die sofortige Beschwerde statthaft.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 18. Februar 2013 - 2 Ws 886/12 (Vollz)

Gründe:

Mit dem angegriffenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer dem Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben und die Justizvollzugsanstalt angewiesen, den Vollzugsplan entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nach § 7 Abs. 2 und 3 StVollzG fortzuschreiben. Zugleich hat sie für das Antragsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt, die Beordnung eines Rechtsanwalts jedoch abgelehnt; allein hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen.

Das Rechtsmittel ist gemäß § 120 Abs. 2 StVollzG iVm § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO als sofortige Beschwerde nach § 567 Abs. 1 ZPO auszulegen. Diese ist im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz nach überwiegender, auch vom Senat vertretener Auffassung dann nicht statthaft, wenn es um die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Begehrens geht, weil im Prozesskostenhilfverfahren kein Rechtsmittel zu einer Instanz eröffnet werden soll, die nicht als Tatsacheninstanz mit der Hauptsache befasst werden kann (Senat, Beschl. 2 Ws 890-927/12 (Vollz) v. 5.2.2013; OLG Hamm, Beschl. 1 Vollz [Ws] 672/12 v. 4.12.2012 - juris; OLG Hamburg, Beschl. 3 Vollz [Ws] 25/06 v. 24.2.2006; Callies/

Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 120 Rn. 5 mwN; aA OLG Rostock, Beschl. I Vollz [Ws] 3/12 v. 6.2.2012 - juris).

Der hier zu entscheidende Fall liegt jedoch anders. Die Strafvollstreckungskammer hat Prozesskostenhilfe bewilligt, jedoch nicht in dem vom Antragsteller gewünschten Ausmaß. § 127 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 3 ZPO nimmt von der Unanfechtbarkeit des Teilsatzes 2 ausdrücklich den Fall aus, in dem das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint. Diese Ausnahme gilt für jede nur eingeschränkte Bewilligung von Prozesskostenhilfe (vgl. OLG Hamburg NStZ-RR 2009, 127 - juris Rn. 9 mwN) und damit auch im vorliegenden Fall.

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch in der Sache als unbegründet. Ist, wie im Verfahren nach dem StVollzG, eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, so wird gemäß §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 121 Abs. 2 ZPO dem Strafgefangenen neben der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ein zur Vertretung bereiter Anwalt nur dann beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Beides ist hier nicht der Fall.

Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (120 Abs. 2 StVollzG, § 127 Abs. 4 ZPO).